

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Wassergenossenschaft vom

1. Allgemeines

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, den Satzungen und der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft sowie dieser Wasserleitungsordnung.

2. Begriffe

- 1.) Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an AbnehmerInnen (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher) für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, bis zur Übergabestelle an die AbnehmerIn.
- 2.) Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- 3.) Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

Transportleitung	Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine AbnehmerInnen direkt angeschlossen werden.
Versorgungsleitung	Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den AbnehmerInnen angeschlossen werden können.
Anschlussleitung	Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen bis zur festgelegten Übergabestelle
Übergabestelle	Die Übergabestelle ist für jede AbnehmerIn festgelegt und stellt das Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler dar.
Verbrauchsanlage	Alle Wasserinstallationen der AbnehmerInnen nach der Übergabestelle.

3. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

- 1.) Das Anschlussrecht bzw. eine Anschlusspflicht besteht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.
- 2.) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
- 3.) In der schriftlichen Zustimmung sind die erforderlichen Daten aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses;
 - b) die Anschlussleitung;
 - c) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges;
- 4.) Führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges, so ist die schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5.) Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut um Anschluss bei der Wassergenossenschaft angesucht werden.

4. Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1.) Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage ist von der Wassergenossenschaft durchzuführen. Die Wassergenossenschaft kann dazu befugte Unternehmen beauftragen. Die Kosten sind von der Anschlussnehmerin bzw. vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.) Sofern der Anschluss durch befugte Unternehmen ausgeführt wird, haben die AnschlussnehmerInnen auf Verlangen der Wassergenossenschaft, innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung vorzulegen.
- 3.) Je AbnehmerIn ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag können in begründeten Fällen (zB. aus Sicherheitsgründen,...) weitere Anschlüsse von der Wassergenossenschaft genehmigt werden.
- 4.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der AbnehmerIn ist unentgeltlich zu gestatten.

5. Ausführung der Anschlussleitung

- 1.) Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 erfolgen.
- 2.) Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wasser nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen bzw. Zertifikate nachzuweisen.
- 3.) Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
- 4.) Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.
- 5.) Die Wassergenossenschaft legt Material, Dimension, Art und Anschlussort unter Einbeziehung der AbnehmerInnen fest.

6. Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1.) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Wassergenossenschaft über.
- 2.) Die Anschlussleitung ist von der Wassergenossenschaft zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen. Die Kosten für die Instandhaltung der Anschlussleitung sind von den AbnehmerInnen zu tragen.
- 3.) WasserabnehmerInnen gestatten ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser auf deren Grundstücken. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den Eigentümern zu erfolgen.
- 4.) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost, übermäßiger Auflast,...) zu

- schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. AnschlussnehmerInnen dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
- 5.) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Wassergenossenschaft oder von dieser Beauftragte bedient werden.
 - 6.) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzender für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
 - 7.) AnschlussnehmerInnen haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftwidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.
 - 8.) Beenden AbnehmerInnen die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der Wassergenossenschaft, so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitungen aus deren Grundstücke.

7. Wasserzähler

- 1.) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Wassergenossenschaft bzw. von Beauftragten der Wassergenossenschaft eingebaut. Die Kosten des Einbaues sind von den AnschlussnehmerInnen zu tragen.
- 2.) Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die Wassergenossenschaft.
- 3.) AnschlussnehmerInnen haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 zu übernehmen.
- 4.) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.
- 5.) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen,...) liegt es im Ermessen der Wassergenossenschaft einen Wasserzähler anzubringen.
- 6.) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.
- 7.) Der Wasserzähler ist von AnschlussnehmerInnen gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- 8.) Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Von Wasserabnehmern verursachte Umstände, die die Ablesung oder den Tausch von Wasserzählern erschweren oder unmöglich machen, sind von diesen zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die Wassergenossenschaft von AbnehmerInnen einfordern.
- 9.) AnschlussnehmerInnen haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 10.) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben tragen die AnschlussnehmerInnen.
- 11.) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
- 12.) Wird von WasserabnehmerInnen die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die AbnehmerInnen. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.

- 13.) Im eigenen Interesse wird den WasserabnehmerInnen empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden zeitgerecht feststellen zu können.
- 14.) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenützt bezogen wurde (zB. Rohrbruch, Undichtheiten,...).
- 15.) Ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so kann die Wassergenossenschaft den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung anhand von Bedarfseinheitentabellen.

8. Wasserbezug

- 1.) Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 2.) Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- 3.) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 4.) Änderungen in der Person der AnschlussnehmerInnen, des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes oder des genehmigten Wasserbedarfes (zB. durch Betrieb eines Schwimmbades, durch Änderung am Personenstand im Haushalt,...) sind der Wassergenossenschaft binnen Monatsfrist zu melden.
- 5.) Wird Wasser unbefugt entnommen (zB. ohne Zählung,...) so ist die Wassergenossenschaft berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarif abzurechnen.
- 6.) Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 6.) Die Wassergenossenschaft kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden;
 - c) den Beauftragten der Wassergenossenschaft der Zutritt zur Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - d) AnschlussnehmerInnen der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommen;
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regen- bzw. Nutzwasserleitung nicht entsprochen ist;
 - f) WasserbezieherInnen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührenordnung nicht nachkommen.

9. Verbrauchsanlage

- 1.) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte sind die AnschlussnehmerInnen verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- 2.) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu Verlangen, dazu Fristen zu setzen und die Anlage zu überprüfen.
- 3.) Änderungen oder Erweiterungen der Verbraucheranlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes (zB. Ausbau des Haushaltes, Schwimmbecken,...) bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben (zB. Wasseraufbereitung, Wasserbelebung,...) oder Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Versorgungssystem befürchten lassen (zB. Drucksteigerungsanlage,...), haben WasserabnehmerInnen vor Ausführung der Wassergenossenschaft zu melden und um Genehmigung anzusuchen.
- 4.) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

10. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt

- 1.) Die Errichtung einer Regenwasseranlage bzw. der Betrieb einer Nutzwasseranlage (zB. Hausbrunnen,...) für Haushalte bzw. Betriebe bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung der Wassergenossenschaft.
- 2.) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist:
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regen- bzw. Nutzwasser verwendet wird;
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regen- bzw. Nutzwasserleitung eine Rückwirkung auf die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist (Trennung muss gemäß ÖNORM B 2531, ÖNORM EN 1717 und ÖVGW W86 ausgeführt sein).
- 3.) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 4.) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.
- 5.) Für bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, ist nachträglich um die Erteilung einer Bewilligung anzusuchen.
- 6.) An allen Auslässen im Haus bzw. Betrieb an denen Nutzwasser abgegeben wird ist ein Hinweisschild "Kein Trinkwasser" anzubringen.

11. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

- 1.) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstehen.
- 2.) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet Meldung an die Wassergenossenschaft zu erstatten, bevor Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung eingebaut werden oder Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung erfolgen sollen.
- 3.) AnschlussnehmerInnen sowie InhaberInnen angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Wassergenossenschaft oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

12. Hydranten

- 1.) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft erfolgen.
- 2.) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Wassergenossenschaft zu melden.
- 3.) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft sind AnschlussnehmerInnen verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird AnschlussnehmerInnen nicht verrechnet.

13. Schwimmbäder

Die WG Breitenaiach ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Trinkwasser zur Befüllung von Schwimmbecken bereitzustellen.

Sollten genügend Wasserreserven vorhanden sein ist vor der Befüllung des Schwimmbeckens mit dem Obmann kurzfristig fernmündlich Kontakt aufzunehmen.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1.) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 13. Februar 2008 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft vom außer Kraft.

Für die Wassergenossenschaft Breitenaiach

Datum

Obfrau/Obmann

Stellvertretung